



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 18. APRIL 1986

SONDERDRUCK NR. 1268

**Anordnung**  
**über den Datenübertragungsdienst**  
**- Datenübertragungs-Anordnung -**  
vom 28. Februar 1986

**Anordnung**  
**über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen**  
**für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr**  
**und für das Überlassen von Übertragungswegen**  
vom 28. Februar 1986

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



VERLAG DER STAATSDRUCKEREI DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
1000 BERLIN, ULINENSTRASSE 100

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik  
Lizenz-Nr. 751 - 1327/86 Sp.

Gesamtherstellung:  
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik  
(Rollenoffsetdruck)

**Anordnung  
über den Datenübertragungsdienst  
– Datenübertragungs-Anordnung –  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den öffentlichen Datenübertragungsdienst im Fernmeldenetz der Deutschen Post (nachfolgend Datenübertragungsdienst genannt) und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane und Betriebe sowie ausländische Vertretungen und Einrichtungen (nachfolgend Datenteilnehmer genannt).

(3) Für den internationalen Datenübertragungsdienst gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, wenn sie auf der Grundlage dieser Verträge ihre Teilnahme am internationalen Datenübertragungsdienst erklärt hat.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte zur Datenübertragung sind auf Grund ihrer technischen Beschaffenheit geeignet, Daten zu übertragen.

(2) Datenverkehr ist das Übertragen von Nachrichten mittels digitaler Zeichen zwischen Datenanschlüssen.

**Abschnitt II**

**Grundsätze des Datenübertragungsdienstes**

**§ 3**

**Anlagen zur Datenübertragung**

(1) Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte gemäß § 2 sind

- a) Fernmeldeanlagen der Deutschen Post, die dem Teilnehmer zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überlassen und von der Deutschen Post eingerichtet, instandgehalten, geändert und abgebaut werden,
- b) teilnehmereigene Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte, die von den Datenteilnehmern beschafft, errichtet, instandgehalten, geändert und abgebaut werden und an das Fernmeldenetz der Deutschen Post galvanisch, kapazitiv, induktiv, akustisch oder optisch angeschlossen oder angekoppelt sind.

(2) Schnittstelle zwischen den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post und den teilnehmereigenen Fernmeldeanlagen bzw. fernmeldetechnischen Geräten ist beim

- a) Anschluß dieser teilnehmereigenen Anlagen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post die die Fernmeldeanschlußleitung abschließende Fernmeldesteckdose oder Trennstelle,
- b) Ankoppeln an das Fernmeldenetz der Deutschen Post die beim Teilnehmer eingerichtete Fernmeldeanlage der Deutschen Post.

**§ 4**

**Datenteilnehmerverhältnis**

(1) Das Datenteilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Datenteilnehmer bestehende Ver-

tragsverhältnis. Es beginnt mit der technischen Inbetriebnahme der teilnehmereigenen Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischen Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Voraussetzung für das Begründen eines Datenteilnehmerverhältnisses ist das Erteilen einer Anschlußgenehmigung zur Teilnahme am Datenübertragungsdienst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(3) Das Datenteilnehmerverhältnis wird befristet oder unbefristet begründet. Es umfaßt

- a) das ständige oder zeitweilige Überlassen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post an den Datenteilnehmer,
- b) das Abschließen oder Ankoppeln von teilnehmereigenen Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischen Geräten zur Datenübertragung an das Fernmeldenetz der Deutschen Post oder
- c) das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mit Dateneneinrichtungen des Datenteilnehmers

zur Nutzung des Fernmeldenetzes der Deutschen Post für die Datenübertragung.

(4) Das Datenteilnehmerverhältnis endet durch Zeitablauf, Verzicht des Datenteilnehmers auf die Anschlußgenehmigung oder deren Widerruf durch die Deutsche Post.

(5) Zeitlich befristete Datenteilnehmerverhältnisse enden mit Fristablauf ohne weitere Verzichtserklärung. Eine Befristung über 6 Monate ist unzulässig.

(6) Erklärt der Datenteilnehmer eines zeitlich nicht befristeten Datenteilnehmerverhältnisses Verzicht, muß die Verzichtserklärung der Deutschen Post bis zum letzten Tag des vorhergehenden Monats zugegangen sein. Das Datenteilnehmerverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten  
aus dem Datenteilnehmerverhältnis**

(1) Die Datenteilnehmer sind bei der Teilnahme am Datenübertragungsdienst der Deutschen Post zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, daß andere Datenteilnehmer nicht behindert werden und die Datenübertragung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden kann.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet,

- a) die Datenteilnehmer über die für sie zweckmäßigste Art des Anschlusses oder des Ankoppelns von Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischen Geräten zur Datenübertragung an die Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zu beraten,
- b) die Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung (Datenanschlußleitung, fernmeldetechnische Zusatzgeräte) der Datenteilnehmern im betriebsfähigen Zustand zu überlassen und sie nach den technischen Bedingungen der Deutschen Post gemäß § 10 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen – Genehmigung zum Fernmeldeverkehr – instandzuhalten.

(3) Die Datenteilnehmer sind berechtigt,

- a) teilnehmereigene Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte zur Datenübertragung anderen zur Nutzung zu überlassen,
- b) Daten für andere zu senden oder zu empfangen, wenn die Deutsche Post dies mit der Anschlußgenehmigung zugelassen hat.

(4) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte zur Datenübertragung jederzeit betriebsbereit zu halten und vor mißbräuchlicher Benutzung und vor Beschädigungen und Beeinflussungen zu schützen.

(5) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, technische Veränderungen an Fernmeldeanlagen oder an fernmeldetechnischen Geräten, die an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung angeschlossen oder angekoppelt sind, nur mit Zustimmung der Deutschen Post vorzunehmen.

(6) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Post Änderungen, die das Datenteilnehmerverhältnis betreffen (z. B. Anschriftenänderungen, Name und Bezeichnung des Datenteilnehmers, Rechtsnachfolge), sowie Verlust oder Beschädigung an überlassenen Fernmeldeanlagen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Daten, die im Datenübertragungsdienst zwischen Datenübertragungseinrichtungen übertragen werden, sind gemäß den Bestimmungen über das Post- und Fernmeldegeheimnis geschützt.

(8) Die Datenteilnehmer sind im Datenübertragungsdienst verpflichtet, die für den Geheimnisschutz geltenden Rechtsvorschriften oder anderweitigen Festlegungen einzuhalten.

#### § 6

##### **Montage der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post beim Datenteilnehmer**

(1) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, die Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung in geeigneten Räumen unterzubringen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch den schnelleren Verschleiß der Fernmeldeanlagen entstehen.

(2) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbauen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Für die Ausführung der Montageleistungen gelten die Montagevorschriften der Deutschen Post und die in der Anlage aufgeführten Gebühren für Bau- und Montageleistungen.

(4) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den infolge der Montagearbeiten entstandenen Zustand der genutzten Räume wiederherzustellen oder die Kosten dafür zu tragen, wenn Ausbesserungen in Räumen oder Gebäuden notwendig werden.

(5) Bei Beendigung des Datenteilnehmerverhältnisses kann der in den Räumen der Datenteilnehmer befindliche Teil der Datenanschlußleitung an Ort und Stelle verbleiben. Ist die Deutsche Post verpflichtet, die Datenanschlußleitungen abzubauen, geschieht dies auf ihre Kosten, sofern die Fernmeldeanlagen zur Datenübertragung nicht befristet und kostenpflichtig für den Datenteilnehmer eingerichtet worden waren.

#### § 7

##### **Betreiben**

(1) Der Datenteilnehmer ist berechtigt, die Fernmeldeanlage oder das fernmeldetechnische Gerät zur Datenübertragung in Betrieb zu nehmen. Die technische Inbetriebnahme erfolgt gemeinsam mit einem befugten Mitarbeiter der Deutschen Post. Der erfolgreiche Datenübertragungsversuch ist zu protokollieren.

(2) Das Kontrollrecht der Deutschen Post wird bei Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischen Geräten zur Datenübertragung, die an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung angeschlossen oder angekoppelt worden sind, gemeinsam mit einem Beauftragten des Datenteilnehmers wahrgenommen. Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, dem befugten Mitarbeiter der Deutschen Post die für die

Kontrolle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die speziellen Meß- und Prüfgeräte bereitzustellen.

(3) Der zur Ausübung des Kontrollrechts befugte Mitarbeiter der Deutschen Post ist unter Einhaltung der für den Datenübertragungsdienst beim Datenteilnehmer bestehenden Regelungen über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz berechtigt, in die betrieblichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte sowie Zugang zu verlangen.

(4) Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen kann der dazu befugte Mitarbeiter der Deutschen Post Auflagen erteilen, die eine zeitweilige Außerbetriebnahme der Fernmeldeanlagen zur Datenübertragung oder der fernmeldetechnischen Geräte, die an Fernmeldeanlagen zur Datenübertragung angeschlossen oder angekoppelt waren, zur Folge haben. Die Wiederinbetriebnahme ist der Deutschen Post rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 8

##### **Überlastung der Datenanschlußleitungen**

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, das öffentliche Datenetz ständig betriebsfähig zu halten und durch technische und Verkehrsüberwachungen den Anforderungen entsprechende Datenübertragungen zu sichern.

(2) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, bei Überlastung seiner Datenanschlußleitungen bei der Deutschen Post das Schalten weiterer Datenanschlußleitungen zu beantragen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, bei Überlastung von Datenanschlußleitungen, die zu Behinderungen des Datenübertragungsdienstes geführt haben oder solche Behinderungen erwarten lassen, den dafür zuständigen Datenteilnehmer aufzufordern, einen Antrag gemäß Abs. 2 vorzulegen und ihm dafür eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Bis zum Schalten weiterer Anschlußleitungen ist die Deutsche Post berechtigt, den Datenübertragungsdienst durch geeignete Lenkungsmaßnahmen gegenüber den Datenteilnehmern zu gewährleisten.

#### § 9

##### **Zusammenschaltung von Datenteilnehmern**

Das Zusammenschalten von Teilnehmern des Datenübertragungsdienstes ist ausschließlich über die für die Datenübertragung bestimmten Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gestattet.

#### Abschnitt III

#### § 10

##### **Gebühren**

(1) Die Teilnahme am Datenübertragungsdienst ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für alle Gebühren, die sich aus dem Datenteilnehmerverhältnis ergeben, ist der Inhaber der Anschlußgenehmigung zahlungspflichtig.

(3) Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (monatliche Gebühren) und Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistungen der Deutschen Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren für Leistungen der Deutschen Post im Datenübertragungsdienst, deren Höhe sich erst nach deren Ausführung feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

(4) Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit dem Tag der Übergabe der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zum Anschließen oder Ankoppeln von Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischen Geräten des Datenteilnehmers, bei Änderungen ab 1. des folgenden Monats erhoben. Bei Berechnung der Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen und bei der Berechnung von Zinsen werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden diese Gebühren anteilig berechnet.

(5) Die Gebühren werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die

Fernmelderechnung des Datenteilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig. Die Fernmelderechnungen werden dem Datenteilnehmer übersandt.

(6) Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird von den Datenteilnehmern, die dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, auf der Grundlage einer Vereinbarung im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Gebührenrückstände jeder Art haben Datenteilnehmer, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegen, nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften zu verzinsen. Für alle übrigen Teilnehmer beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen 4 % jährlich.

(8) Die Deutsche Post erstattet auf Verlangen Gebühren, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Deutsche Post die Leistung nicht ausgeführt hat, für die die Gebühren berechnet worden sind. Gebühren werden ohne Aufforderung dem Datenteilnehmer erstattet, wenn die Deutsche Post feststellt, daß sie die in Rechnung gestellten Leistungen nicht ausgeführt hat.

(9) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post Zinsen, wenn diese einen monatlichen Betrag von 5 M übersteigen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(10) Gegen die Festsetzung von Gebühren, die aufgrund der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Datenteilnehmer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.

#### Abschnitt IV

##### Andere Dienste und sonstige Leistungen im öffentlichen Datenübertragungsdienst

###### § 11

###### Arten

(1) Zur Sicherung des Datenübertragungsdienstes ist die Deutsche Post verpflichtet, folgende Dienste durchzuführen:

- a) Anmeldedienst,
- b) Auskunftsdienst,
- c) Buchdienst,
- d) Entstörungsdienst.

(2) Soweit der Datenübertragungsdienst nach den Bestimmungen der Fernsprech-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133) oder der Telex-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166) durchgeführt wird, sind deren Bestimmungen auf den Datenübertragungsdienst anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Anordnung nichts anderes festgelegt worden ist.

###### § 12

###### Anmeldedienst

(1) Im Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen sind von der Deutschen Post alle Angelegenheiten der Datenübertragung auszuführen, die im Fernmeldenetz der Deutschen Post für die Durchführung des Datenübertragungsdienstes erforderlich sind. Darüber hinaus berät der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen die Antragsteller und die Datenteilnehmer über die für sie zweckmäßigste Art der Teilnahme am Datenübertragungsdienst und die sachgemäße Antragstellung für eine Anschlußgenehmigung.

(2) Der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen ist verpflichtet, Antragsteller über Möglichkeiten der Einrichtung eines Anschlusses an das Fernmeldenetz der Deutschen Post zur Datenübertragung, die Art und Weise der Eintragung in das Verzeichnis der Datenteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik und die Gebühren für Leistungen des Datenübertragungsdienstes zu informieren.

###### § 13

###### Auskunftsdienst

Der Auskunftsdienst der Deutschen Post hat die Pflicht, Auskünfte über die Datenanschluß-Rufnummern der Teilnehmer am Datenübertragungsdienst zu erteilen.

###### § 14

###### Buchdienst

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, das Verzeichnis der Datenteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik herauszugeben. Sie bestimmt die Gestaltung dieses Verzeichnisses.

(2) Die Datenteilnehmer werden gebührenfrei in das Verzeichnis eingetragen (Ersteintrag). Ein gebührenpflichtiger Zweiteintrag ist für die Datenteilnehmer selbst sowie für andere zulässig, denen sie ihre Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. a zur Nutzung überlassen haben.

(3) Datenteilnehmer, die befristete Anschlußgenehmigungen erhalten haben, werden nicht in das Verzeichnis eingetragen.

(4) Das Verzeichnis wird den Datenteilnehmern gebührenfrei überlassen und ist bei Erneuerung an die Deutsche Post zurückzugeben. Die Abgabe weiterer Datenteilnehmerverzeichnisse oder die Erneuerung ohne Rückgabe des gebührenfrei überlassenen Verzeichnisses sind gebührenpflichtig.

###### § 15

###### Entstörungsdienst

(1) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, Störungen im Datenübertragungsdienst der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen, nachdem er die in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Datenübertragungseinrichtungen und Datenendeinrichtungen zuvor auf Funktionsfähigkeit überprüft hat.

(2) Störungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post sind von der Deutschen Post gebührenfrei zu beseitigen.

(3) Bei Übergabe der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung oder bei Genehmigung der Anschaltung oder Ankopplung der Fernmeldeanlagen oder der fernmelde-technischen Geräte der Datenteilnehmer zur Datenübertragung an das Fernmeldenetz der Deutschen Post ist diese verpflichtet, den Datenteilnehmern die Rufnummer der Störungsannahme der Deutschen Post mitzuteilen.

#### Abschnitt V

##### Sperre von Datenanschlußleitungen/Beschwerde

###### § 16

###### Sperre

(1) Ist ein Datenteilnehmer mit dem Entrichten der Gebühr im Rückstand oder verletzt er Teilnehmerpflichten, kann der für das Erteilen der Anschlußgenehmigung der Deutschen Post zuständige Leiter entscheiden, daß die Datenanschlußleitung gesperrt wird (Sperre).

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Teilnehmer schriftlich begründet mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist der Datenteilnehmer davon zu unterrichten, daß er gegen die Entscheidung über die Sperre der Datenanschlußleitung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann.

(3) Das Datenteilnehmerverhältnis wird durch eine Sperre gemäß Abs. 1 nicht aufgehoben.

###### § 17

###### Beschwerde, Rechtsmittelverfahren

Für die Beschwerde gemäß den §§ 10 Abs. 10 und 16 Abs. 2 und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 33 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Datenübertragungsgebühren****Allgemeine Bestimmungen**

Für Fernmeldeanlagen zur Datenübertragung der Deutschen Post, für die keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5 % des Einstandspreises als Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt 12,5 % für die ersten 1 000 M des in der Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und 7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
-----	------------	----------

**I. Einmalige Gebühren****1. Allgemeine Gebühren**

01	Genehmigungsgebühr für das Herstellen genehmigungspflichtiger Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischer Geräte zur Datenübertragung, je Genehmigung	20,-
02	Zulassungs- und Prüfgebühr, je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,-

Zu Nr. 02:

- Die Gebühr wird erhoben für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern sowie für das Überprüfen der Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischen Geräte des Datenteilnehmers zur Datenübertragung auf Einhaltung der „Anschlußbedingungen der Deutschen Post für den Datenübertragungsdienst“. Bereits von der Deutschen Post typenmäßig zugelassene Anlagen und Geräte zur Datenübertragung brauchen nicht erneut zugelassen zu werden. Das gilt nicht für projektgebundene Zulassungen.
- Wird das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern am Ort der prüfenden Dienststelle der Deutschen Post durchgeführt, hat der Auftraggeber die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlagen zu tragen. Findet die Prüfung beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, sind

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	die für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten mit zu erstatten.	
	3. Angefangene halbe Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
03	Genehmigungsgebühr für jede neu zu errichtende Anlage	60,-
2.	<b>Einrichtungsgebühren</b>	
2.1.	im Datennetz.	
	Die Einrichtungsgebühren stellen den Kostenbeitrag für die Herstellung der Anschlüsse, ihre Einmessung und ihre Übergabe an den Teilnehmer dar.	
2.1.1.	Unbefristetes Teilnehmerverhältnis	
	Anschlußgebühren für einen Datenanschluß	
04	innerhalb des Ortsnetzes der zuständigen Daten-Vermittlungsstelle	250,-
05	außerhalb des Ortsnetzes der zuständigen Daten-Vermittlungsstelle	550,-
06	für einen Umschalter oder eine Umschaltmöglichkeit auf demselben Grundstück, zusätzlich	30,-
07	für eine besondere Signalisierungsmöglichkeit (Wecker usw.), zusätzlich	30,-
08	Heranführen der Datenanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen <sup>1</sup>
	Zu Nr. 04 bis 08:	
	1. Die Anschlußgebühren umfassen auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.	
	2. Nach Nr. 08 werden die Leistungen für das Herstellen einer Datenanschlußleitung berechnet, wenn vom Verzweiger des Datennetzes bis zum Grundstück die Leitung außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Datenteilnehmer hergestellt wird.	
	3. Zusätzlich zu den Anschlußgebühren nach Nr. 04 bis 08 werden nach den geltenden Preisbestimmungen berechnet:	
	— Erd- und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück	

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 251 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1210 des Gesetzblattes).

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	des Teilnehmers sowie für Arbeiten bei der Herstellung von besonderen Erdern			densein eines Telex- bzw. Fernsprechanschlusses voraus. Besteht noch kein Anschluß, so wird dieser zunächst nach den Bedingungen und Gebühren der Telex- oder Fernsprech-Anordnung eingerichtet. Die Gebühr Nr. 10 gilt dann als Zusatzgebühr. Sie umfaßt die Aufwendungen für das Einmessen der Anschlußleitung und die Übergabe des Anschlusses an den Teilnehmer.	
	– Maste, die auf dem Grundstück errichtet werden			<b>3. Änderungsgebühren</b>	
	– Herausführen von Leitungen auf demselben Grundstück in ein anderes Gebäude			3.1. im Datennetz	
	– Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Teilnehmers			3.1.1. mit Leitungsverlegungen	
	– vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten.		11	je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,—
4.	In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 04 bis 07 werden nicht berechnet:			Mindestgebühr	30,—
	– Anbringen einer langen Anschlußschnur			3.1.2. ohne Leitungsverlegungen	
	– Anbringen eines zweiten Hörers.		12	Verlegen eines Anschlusses zur Datenübertragung und Anschluß an vorhandene Leitungen	15,—
5.	Die Anschlußgebühren nach Nr. 04 bis 07 werden auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Anschlüssen wieder verwendet werden.		13	Umschreibgebühr bei Änderung im Namen des Teilnehmers und bei Änderung der Anschluß-Nr. auf Antrag des Teilnehmers	30,—
6.	Die Anschlußgebühren werden nicht berechnet, wenn das Teilnehmerverhältnis vom Nachfolger mit Zustimmung der Deutschen Post übernommen wird. In diesem Falle werden die Umschreibgebühren nach Abschnitt 3.1.2. Nr. 13 erhoben.		14	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,—
	Sonstige Einrichtungsgebühren		15	Auswechseln einer Fernmeldeanlage zur Datenübertragung auf Wunsch des Teilnehmers	15,—
09	Sonstige Einrichtungsgebühren für Leistungen, die nicht unter Nr. 04 bis 08 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen <sup>1</sup>	16	Sonstige Änderungen, die nicht nach Nr. 12 bis 15 zu berechnen sind	nach den geltenden Preisbestimmungen <sup>1</sup>
	Zu Nr. 09:			Zu Nr. 11 und 12	
	Für Gebühren, die nach Nr. 09 zu berechnen sind, gelten die gleichen Grundsätze wie zu Nr. 04 bis 08.			Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks. Bei Verlegungen an eine andere Stelle finden die Gebühren nach Abschnitt 2.1. Anwendung.	
2.1.2.	Befristetes Teilnehmerverhältnis			<b>3.2. im Telex- und Fernsprechnetz</b>	
	Bei befristetem Teilnehmerverhältnis werden die Gebühren für das Einrichten und Abrechnen nach Nr. 08 – mindestens jedoch die Anschlußgebühren nach Nr. 04 bis 07 – berechnet.			Die Gebührenberechnung erfolgt nach der Telex-Anordnung bzw. Fernsprech-Anordnung	
	Vom Gesamtbetrag – nicht jedoch vom Mindestbetrag – wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.		4.	<b>Sonstige Gebühren</b>	
2.2.	im Telex- und Fernsprechnetz		17	Leistungen der Deutschen Post für das Ermitteln der Störungsursache bis zu 1 Stunde Dauer	30,—
10	Anschlußgebühr	100,—	18	darüber hinaus je weitere angefangene halbe Stunde	15,—
	Zu Nr. 10:			Zu Nr. 17 und 18:	
	Die Einrichtung eines Anschlusses zur Datenübertragung im Telex- oder Fernsprechnetz setzt das Vorhan-			Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.	
			19	Zweiteintrag des Datenanschlusses in das Verzeichnis der Datenteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik, je Zeile	5,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
20	Zweiteintrag des Datenanschlusses für im Nutzerverfahren Datenbank-Teilnehmer hergestellte Verzeichnisse, je Eintrag Zu Nr. 19 und 20: Der Ersteintrag in das betreffende Verzeichnis ist gebührenfrei	10,—
21	Auskunft über Anschluß-Rufnummern von Datenteilnehmern	gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
-----	------------	---------------------

## II. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren

### 1. Datennetz

8010	Teilnehmergrundgebühr, je Anschluß Zu Nr. 8010: Die Teilnehmergrundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereitstellung des Anschlußorgans in der Vermittlungsstelle und der Anschlußleitung zum Datenteilnehmer sowie die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post für den öffentlichen Datenübertragungsdienst. Die Gebühr wird unabhängig von der örtlichen Lage für jeden Anschluß erhoben.	100,—
8011	Fernanschlußgebühr, je Anschluß Zu Nr. 8011: Die Fernanschlußgebühr wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Länge der Anschlußleitung erhoben, wenn sich der Anschluß zur Datenübertragung in einem Ortsnetz ohne Datenvermittlungsstelle befindet. <b>Überlassungsgebühr für Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung</b>	270,—
8012	Umschalter	—,15
8013	Zweiter Wecker	—,60
9999	Sonstige Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur Datenübertragung	s. Allgemeine Bestimmungen
<b>2. Telex-Netz</b>		
8020	Teilnehmergrundgebühr Zu Nr. 8020: Diese Gebühr ist eine Zusatzgebühr zur monatlichen Grundgebühr für jeden Telex-Anschluß gemäß Telex-Anordnung. Sie wird erhoben für die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post, die sich aus dem Anschluß zusätzlicher fernmeldetechnischer Geräte zur Datenübertragung an das Telex-Netz ergeben. Die Gebühr gilt auch für jeden Rechneranschluß und jede amts- und halbamtsberechtigte Nebenstelle.	30,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	Überlassungsgebühr für Fernmeldeanlagen der Deutschen Post, die sich beim Datenteilnehmer befinden	Gebühren gemäß Telex-Anordnung
3.	<b>Fernsprechnetz</b>	
8025	Teilnehmergrundgebühr Zu Nr. 8025: Diese Gebühr ist eine Zusatzgebühr zur monatlichen Grundgebühr für jeden Fernsprechanschluß gemäß Fernsprech-Anordnung. Sie wird erhoben für die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post, die sich aus dem Anschluß zusätzlicher fernmeldetechnischer Geräte zur Datenübertragung an das Fernsprechnetz ergeben. Die Gebühr gilt auch für jeden Rechneranschluß und jede amts- und halbamtsberechtigte Nebenstelle. <b>Überlassungsgebühr für Fernmeldeanlagen der Deutschen Post, die sich beim Datenteilnehmer befinden</b>	80,— Gebühren gemäß Fernsprech-Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
-----	------------	----------

## III. Übertragungsgebühren

### 1. Datennetz (handvermittelt)

Die Übertragungsgebühren werden nach der Verbindungsdauer in Gebühreneinheiten berechnet.  
Die Gebühr je Gebühreneinheit beträgt 0,15 M.

	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit		
	Volle Gebühr	Ermäßigte Gebühr	
22	Zone I 60 s	180 s	
23	Zone II 20 s	60 s	
24	Zone III 10 s	30 s	
	<b>Mindestgebühr, monatlich</b>		400,—

Zu Nr. 22 bis 24:

- Die Zonen entsprechen den Zonen des Fernsprech-Selbstwählferndienstes. Verbindungen innerhalb desselben Fernsprech-Ortsnetzes rechnen zur Zone I.
- Die ermäßigte Gebühr wird in Zone I von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in Zone II und III montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig berechnet.

### 2. Telex-Netz

Die Gebühren werden wie Schreibgebühren nach der Telex-Anordnung berechnet.

### 3. Fernsprechnetz

Die Gebühren werden wie Orts- oder Ferngesprächsgebühren nach der Fernsprech-Anordnung berechnet.



**Anordnung  
über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen  
für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr  
und für das Überlassen von Übertragungswegen**

**vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt

- a) das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr (nachfolgend leitungsgebundene Fernmeldeanlagen genannt),
- b) das Überlassen von Übertragungswegen der Deutschen Post für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr zur ständigen oder zeitweisen Nutzung.

(2) Werden leitungsgebundene Fernmeldeanlagen eines Rechtsträgers, die er auf der Grundlage einer Genehmigung zur Teilnahme am nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr betreibt, zugleich für den öffentlichen Fernmeldeverkehr genutzt, gelten dafür auch die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Für das Errichten, Ändern und Betreiben von Empfangsantennenanlagen gilt die Anordnung vom 28. Februar 1986 über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk — Rundfunk-Anordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 111).

Abschnitt II

**Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen**

§ 2

(1) Die Deutsche Post kann das Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen genehmigen, wenn

- a) der Antragsteller zur Begründung nachweist, daß sein Nachrichtenverkehrsbedürfnis volkswirtschaftlich notwendig ist und durch die Teilnahme am öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht befriedigt werden kann,
- b) die für das Errichten, Ändern und Betreiben der leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen erforderlichen technischen und technologischen Voraussetzungen vorhanden sind. Die dafür notwendigen technischen Prüfungen sind von der Deutschen Post durchzuführen.

(2) Bevor mit der Vorbereitung von Investitionsvorhaben oder anderen Maßnahmen begonnen wird, muß die Genehmigung für das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen vorliegen.

(3) Die Deutsche Post bestimmt die technische Lösung für das Anschließen und/oder Ankoppeln einer leitungsgebundenen Fernmeldeanlage an ihr Fernmeldenetz und legt Ort und Parameter der technischen Schnittstelle (Übergabestelle) fest.

(4) Der Genehmigungsinhaber ist Rechtsträger oder Eigentümer der an das Fernmeldenetz der Deutschen Post anzuschließenden oder anzukoppelnden leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen.

§ 3

**Anträge**

(1) Die Anträge für das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen müssen enthalten:

- a) den Nachweis des Antragstellers, daß sein Nachrichtenverkehrsbedürfnis volkswirtschaftlich notwendig ist und durch die Teilnahme am öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht befriedigt wird,
- b) Angaben über die vom Antragsteller zum Einsatz vorgesehenen Endeinrichtungen mit ihren Schnittstellenparametern sowie Art und Anzahl der benötigten Übertragungswege.

Auf Verlangen der Deutschen Post sind dieser die entsprechenden Dokumentationen und weitere Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei einer vom Genehmigungsinhaber vorgesehenen Änderung seiner leitungsgebundenen Fernmeldeanlage ist die erteilte Genehmigung dem Antrag beizufügen.

(3) Bei Wechsel der Rechtsträgerschaft an einer leitungsgebundenen Fernmeldeanlage hat der bisherige Rechtsträger die Genehmigung dem Aussteller zurückzugeben. Die leitungsgebundene Fernmeldeanlage darf von dem neuen Rechtsträger erst betrieben werden, wenn ihm die Genehmigung dafür erteilt ist.

(4) Namensänderungen des Genehmigungsinhabers einer leitungsgebundenen Fernmeldeanlage sind der Deutschen Post innerhalb 1 Monats schriftlich mitzuteilen. Die erteilte Genehmigung ist beizufügen.

§ 4

**Aufbau und Montage von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen**

(1) Für den Aufbau und die Montage von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen einschließlich der dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sowie für das Instandhalten und Abbauen dieser Anlagen ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich.

(2) Kabel- oder Fernmeldefreileitungsanlagen sind nach den technischen Forderungen der Deutschen Post zu errichten, wenn sie in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post verlaufen oder diese kreuzen. Das gilt auch für das Ändern, Instandhalten oder Abbauen dieser Anlagen. Erforderliche Schutzmaßnahmen hat der Genehmigungsinhaber auf seine Kosten zu veranlassen.

(3) Die Arbeiten zum Errichten oder Ändern von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen gemäß Abs. 2 einschließlich der dafür notwendigen Schutzmaßnahmen sind vorher mit der Deutschen Post zu vereinbaren. Die Deutsche Post ist berechtigt, die Arbeiten durch ihre Mitarbeiter beaufsichtigen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(4) Übertragungswege in leitungsgebundenen Fernmelde- und in Richtfunkanlagen, die sich in Rechtsträgerschaft eines Genehmigungsinhabers befinden, dürfen grundsätzlich nicht an andere überlassen werden. Die Deutsche Post ist jedoch berechtigt, freie Übertragungswege in diesen Fernmeldeanlagen auf der Grundlage von Vereinbarungen ständig oder zeitweilig zu nutzen.

### Mitnutzen von Kabelkanalanlagen oder Freileitungsanlagen der Deutschen Post durch andere

(1) Die Deutsche Post kann auf der Grundlage von Vereinbarungen anderen die Mitnutzung ihrer Kabelkanal- oder Freileitungsanlagen gestatten, wenn damit der planmäßige Ausbau der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post nicht beeinträchtigt wird.

(2) Fernmeldekabel anderer sind auf den Abschnitten, in denen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mitgenutzt werden, von der Deutschen Post zu errichten, instandzusetzen, zu ändern und abzubauen. Für diese Arbeiten sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Mitnutzung von Freileitungsanlagen der Deutschen Post durch andere für das Mitführen von Blankdrahtleitungen ist nicht zulässig.

(4) Werden Freileitungsanlagen der Deutschen Post durch unterirdische Kabelanlagen ersetzt, besteht kein Anspruch darauf, daß mitgeführte Freileitungen anderer in Kabelanlagen der Deutschen Post übernommen werden oder die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen der Deutschen Post gestattet wird.

(5) Die für die Leistungen der Deutschen Post gemäß Abs. 2 erforderlichen finanziellen und materiellen Fonds hat der Genehmigungsinhaber bereitzustellen.

## § 6

### Technische Abnahme und Kontrolle der leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen

(1) Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen vor ihrer Inbetriebnahme von der Deutschen Post technisch abnehmen zu lassen. Auf Verlangen sind der Deutschen Post alle Unterlagen über die leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen zur Verfügung zu stellen. Die technische Abnahme wird auf der Genehmigung vermerkt. Das gleiche gilt nach Änderungen der leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen.

(2) Die von der Deutschen Post gemäß § 23 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführten Kontrollen sind gebührenfrei. Besondere Prüfungen auf Grund festgestellter Verstöße werden dem Genehmigungsinhaber nach dem Aufwand berechnet und als Gebühr in Rechnung gestellt.

(3) Ist gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder gegen Auflagen zur Genehmigung verstoßen worden, sind die Mängel innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist vom Genehmigungsinhaber zu beseitigen. Die Deutsche Post kann verlangen, daß der Fernmeldeverkehr bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ganz oder teilweise eingestellt wird.

## Abschnitt III

### Überlassen von Übertragungswegen aus dem Fernmeldenetz der Deutschen Post

## § 7

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag Übertragungswegen aus ihrem Fernmeldenetz überlassen. Sie bestimmt die Führung und das Übertragungsmedium der Übertragungswegen.

(2) Voraussetzung für das Überlassen eines Übertragungsweges durch die Deutsche Post ist, daß dem Antragsteller eine Genehmigung für das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen erteilt wurde. Die Genehmigung ist dem Antrag zur Ergänzung beizufügen. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß die beantragten Übertragungswegen zur Durchführung seines nichtöffentlichen Fernmeldeverkehrs notwendig sind.

(3) Übertragungswegen können entsprechend der Antragstellung durch die Deutsche Post befristet oder unbefristet

überlassen werden. Eine Überlassung bis zu 30 Tagen gilt als befristete Überlassung.

(4) Die Deutsche Post kann Übertragungswege wiederholt befristet überlassen und dies organisatorisch oder technisch vorbereiten. Für die wiederholte befristete Überlassung sind Vereinbarungen abzuschließen.

(5) Von der Deutschen Post werden Übertragungswege nicht bereitgestellt, wenn die Betriebsart oder die eingesetzten Endeinrichtungen den planmäßigen Ausbau oder die Entwicklung des Fernmeldenetzes der Deutschen Post behindert. Einzelheiten werden in der Richtlinie für das Überlassen von Übertragungswegen geregelt.

(6) Das Zusammenschalten überlassener Übertragungswegen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen erfolgt durch die Deutsche Post.

(7) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Führung überlassener Übertragungswegen zu ändern, wenn deren Verwendungszweck dadurch nicht eingeschränkt wird.

(8) Von der Deutschen Post können überlassene Übertragungswegen abgeschaltet werden, wenn sie nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung, der erteilten Genehmigung und den Auflagen dazu betrieben werden.

## § 8

(1) Anträge auf Überlassung von Übertragungswegen sind auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung den zuständigen Dienststellen der Deutschen Post vorzulegen.

(2) Anträge auf eine befristete Überlassung von Übertragungswegen können in Ausnahmefällen formlos gestellt werden. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Nachweis der gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Notwendigkeit,
- b) genaue Kennzeichnung der Endpunkte (Postanschrift),
- c) Betriebsart (Übergabeparameter) und die vorhandenen oder vorgesehenen Endeinrichtungen,
- d) technische Bedingungen, die an den Übertragungsweg gestellt werden,
- e) bei Weiterschaltung in Kabelanlagen des Antragstellers die Art und Länge der Übertragungswegen,
- f) der Zeitpunkt der Bereitstellung und die Dauer der gewünschten Überlassung und
- g) die Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers.

(3) Der Antrag auf Überlassung eines Übertragungsweges muß grundsätzlich 2 Wochen vor dem gewünschten Bereitstellungstermin bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Post vorliegen. Das gilt auch für Anträge auf Änderung eines überlassenen Übertragungsweges. Diese Anmeldefrist verlängert sich, wenn die Überlassung von Übertragungswegen zum Zweck

- a) der Datenübertragung,
- b) der Nutzung für Multiplexverfahren,
- c) des internationalen nichtöffentlichen Fernmeldeverkehrs beantragt wird. Für derartige Fälle ist der Bereitstellungstermin mit den jeweils zuständigen Dienststellen der Deutschen Post zu vereinbaren.

(4) Die Bereitstellung der Übertragungswegen durch die Deutsche Post erfolgt um 12 Uhr des im Antrag genannten Tages. Abweichende Uhrzeiten sind im Antrag anzugeben oder mit der Deutschen Post zu vereinbaren.

## § 9

### Überwachungsmessungen, Störungsbeseitigung, Ersatzschaltungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, an den von ihr überlassenen Übertragungswegen Überwachungsmessungen und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Der vorgesehene Termin für diese Arbeiten wird einer Endstelle des Genehmigungsinhabers mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt. Die

Benachrichtigungsfrist kann verkürzt werden, wenn ein mit dem Genehmigungsinhaber des Übertragungsweges abgestimmter Meßplan vorliegt.

(2) Störungen an überlassenen Übertragungswegen werden von der Deutschen Post gebührenfrei beseitigt. Wird festgestellt, daß die gemeldete Störung von der Fernmeldeanlage des Antragstellers verursacht worden ist, sind die Leistungen der Deutschen Post für das Ermitteln der Störungsursache gebührenpflichtig.

(3) Ersatzschaltungen für überlassene Übertragungswege werden nur unter Berücksichtigung der konkreten technischen Voraussetzungen durchgeführt. Ein Anspruch auf Ersatzschaltung von überlassenen Übertragungswegen besteht nicht.

(4) Wird bei Überwachungsmessungen oder Instandhaltungsarbeiten von weniger als 6 Stunden Dauer eine vom Rechtsträger der Fernmeldeanlage beantragte Ersatzschaltung ausnahmsweise ausgeführt, ist dies gebührenpflichtig.

#### § 10

##### Beendigung der Überlassung

(1) Das Überlassen der Übertragungswege endet mit

- a) Fristablauf,
- b) Verzicht des Genehmigungsinhabers,
- c) Widerruf der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Durchführungsvorordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen – Genehmigung zum Fernmeldeverkehr – (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(2) Der Verzicht ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Die Verzichtserklärung muß der Deutschen Post spätestens am letzten Arbeitstag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

#### Abschnitt IV

##### Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen

#### § 11

##### Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen untereinander oder mit Funkanlagen

(1) Das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen untereinander oder mit Funkanlagen ist genehmigungspflichtig.

(2) Leitungsgebundene Fernmeldeanlagen dürfen nur mit Funkanlagen des gleichen Genehmigungsinhabers zusammengeschaltet werden. Das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen mit Funkanlagen ist nur über ortsfeste Funkstellen zugelassen.

(3) Die Genehmigung zum Zusammenschalten ist gemäß § 3 zu beantragen. Erteilte Genehmigungen sind dem Antrag beizufügen.

#### § 12

##### Gemeinsame Nutzung einer leitungsgebundenen Fernmeldeanlage für den öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr

(1) Wird eine leitungsgebundene Fernmeldeanlage sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr genutzt, ist diese gemeinsame Nutzung genehmigungspflichtig.

(2) Die gemeinsame Nutzung ist gemäß § 3 dieser Anordnung zu beantragen. Erteilte Genehmigungen sind dem Antrag beizufügen.

(3) Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet zu sichern, daß Leitungen für seinen nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr zwischen zwei leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen nicht mit Leitungen der Deutschen Post für den öffentlichen Fernmeldeverkehr verbunden werden.

#### Abschnitt V

##### Gebühren

#### § 13

(1) Die Deutsche Post berechnet Gebühren für

- a) das Erteilen von Genehmigungen für
  - das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen
  - das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen untereinander oder mit Funkanlagen
  - die gemeinsame Nutzung einer leitungsgebundenen Fernmeldeanlage sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr,
- b) das Überlassen von Übertragungswegen,
- c) das Mitnutzen von Kabelkanal- oder Freileitungsanlagen der Deutschen Post durch andere,
- d) sonstige Leistungen.

(2) Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt. Gebühren für

- a) Übertragungswege gemäß § 15 Abs. 1,
- b) die weitere Mitnutzung von Freileitungsanlagen der Deutschen Post gemäß § 15 Abs. 2

werden durch Preiskarteiblatt vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt.

(3) Die Gebühren für die Überlassung von Übertragungswegen im internationalen Fernmeldeverkehr werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert festgesetzt.

(4) Für das Bereitstellen eines Übertragungsweges werden einmalige Schaltgebühren und regelmäßig wiederkehrende Überlassungsgebühren erhoben. Die Schaltgebühr ist auch zu entrichten, wenn

- a) auf Grund eines Antrages Umschaltungen oder mit Schaltarbeiten verbundene Änderungen eines überlassenen Übertragungsweges durch die Deutsche Post auszuführen sind,
- b) ein Antrag auf Überlassung eines Übertragungsweges nicht mindestens 1 Woche vor dem Bereitstellungstermin zurückgezogen wird.

(5) Für alle Gebühren ist der Genehmigungsinhaber oder Nutzer von überlassenen Übertragungswegen gegenüber der Deutschen Post zahlungspflichtig.

(6) Die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen können im voraus erhoben werden. Einmalige Gebühren für Leistungen, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistungen berechnen läßt, werden nachträglich erhoben.

(7) Die Gebührenpflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren beginnt

- a) bei der Überlassung von Übertragungswegen mit dem Tag der Bereitstellung des Übertragungsweges,
- b) bei Mitnutzung einer Kabelkanal- oder Freileitungsanlage der Deutschen Post durch andere mit dem Tag des Abschlusses der dazu erforderlichen Arbeiten,
- c) bei Änderungen mit dem Ersten des folgenden Monats.

(8) Die Gebührenpflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren endet

- a) am Schluß eines Kalendermonats, zu dem der Nutzer eines Übertragungsweges den Verzicht bei der Deutschen Post erklärt,
- b) mit dem Tag der Absendung des Widerrufs durch die Deutsche Post,
- c) mit dem Tag des Fristablaufes.

(9) Die Gebühren werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelderechnung aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Betrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig.

(10) Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren und Zinsen werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(11) Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird von Zahlungspflichtigen, die dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, auf der Grundlage einer Vereinbarung im Lastschriftverfahren eingezogen.

(12) Gebührenrückstände jeder Art haben Zahlungspflichtige, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegen, nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften zu verzinsen. Für alle übrigen Zahlungspflichtigen beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen 4 % jährlich.

(13) Die Deutsche Post erstattet auf Verlangen Gebühren, wenn nachgewiesen wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die Gebühren berechnet worden sind. Gebühren werden ohne Aufforderung erstattet, wenn die Deutsche Post feststellt, daß die Leistungen nicht ausgeführt worden sind.

(14) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post Zinsen, wenn diese monatlich einen Betrag von 5,- M übersteigen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

#### Abschnitt VI

#### Schadenersatzpflicht

##### § 14

(1) Für materiellen Schaden, der von der Deutschen Post dem Genehmigungsinhaber bei der Durchführung von Arbeiten entsprechend dieser Anordnung verursacht wird, ist sie gemäß den dafür geltenden Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts materiell verantwortlich.

(2) Das Zivil- oder Wirtschaftsrecht ist auch anzuwenden, wenn der Genehmigungsinhaber im Zusammenhang mit dem Errichten, Ändern und Betreiben der leitungsgebundenen Fernmeldeanlage der Deutschen Post einen materiellen Schaden zufügt.

#### Abschnitt VII

#### Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

##### § 15

#### Schlußbestimmungen

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieser Anordnung Übertragungswege mit einer oberen Übertragungsfrequenz größer 3,4 kHz bis zu 60 kHz überlassen wurden, können diese bis zur Beendigung der Überlassung weiterhin genutzt werden.

(2) In Freileitungsanlagen der Deutschen Post können Blankdrahtleitungen anderer bis zum Abbruch der Freileitungsanlage weiterhin mitgeführt werden, wenn die Mitnutzung vor Inkrafttreten dieser Anordnung gestattet wurde.

##### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Gebühren für das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr sowie für das Überlassen von Übertragungswegen

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Gebühren für überlassene Übertragungswege zwischen Ortsnetzen werden in 3 Gebührenzonen eingeteilt. Dabei entsprechen die Gebührenzonen I bis III den Zonen I bis III des Selbstwählerdienstes zwischen den beiden Ortsnetzen, in denen sich die Endstellen des überlassenen Übertragungsweges befinden.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
-----	------------	----------

#### I. Einmalige Gebühren

##### 1. Genehmigungsgebühren

01	für neu zu errichtende Anlagen	60,-
02	für das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen untereinander oder mit Funkanlagen	60,-
03	für die gemeinsame Nutzung einer leitungsgebundenen Fernmeldeanlage für den öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr	60,-
04	für Änderungen und Erweiterungen der Genehmigung	40,-
05	bei Namensänderung des Genehmigungsinhabers	20,-
06	für das Ausstellen einer Zweitschrift der Genehmigung	20,-

Zu Nr. 01 bis 06:

1. Mit der Genehmigungsgebühr sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.
2. Für abgelehnte Anträge werden keine Gebühren erhoben.
3. Treffen gleichzeitig mehrere Gebühren zu, wird nur die jeweils höchste berechnet.

##### 2. Schaltgebühren für das Überlassen von Übertragungswegen

10	2.1. bei Einhaltung der Anmeldefrist innerhalb eines Ortsnetzes zwischen Ortsnetzen	50,-
11	Gebührenzone I	120,-
12	Gebührenzone II	180,-
13	Gebührenzone III	240,-
20	2.2. bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist innerhalb eines Ortsnetzes zwischen Ortsnetzen	75,-
21	Gebührenzone I	180,-
22	Gebührenzone II	270,-
23	Gebührenzone III	360,-

Zu Nr. 10 bis 23:

1. Die Schaltgebühren werden in folgenden Fällen erhoben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:
  - a) für jede einzelne Überlassung, unabhängig davon, ob sie befristet oder unbefristet erfolgt,

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	b) für jede beantragte Umschaltung oder mit Schaltarbeiten verbundene Änderung eines überlassenen Übertragungsweges,	
	c) für beantragte Überlassungen, wenn der Antrag nicht mindestens 1 Woche vor dem Inbetriebnahmetermin zurückgezogen wird.	
	2. Die Anmeldefrist gilt als eingehalten, wenn der schriftliche Antrag 2 Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Post vorliegt.	
	3. Für das Überlassen von Übertragungswegen zum Zwecke	
	a) der Datenübertragung,	
	b) der Nutzung für Multiplexverfahren,	
	c) des internationalen nicht-öffentlichen Fernmeldeverkehrs	
	gilt hinsichtlich der Anmeldefrist die getroffene Vereinbarung.	
2.3.	für ausgeführte Ersatzschaltungen	
30	innerhalb eines Ortsnetzes	10,-
31	zwischen Ortsnetzen	15,-

Zu Nr. 30 und 31:  
Diese Gebühren werden für ausgeführte Ersatzschaltungen überlassener Übertragungswege erhoben, die bei Überwachungsmessungen oder Instandhaltungsarbeiten von weniger als 6 Stunden Dauer vom Genehmigungsinhaber oder Nutzer gefordert wurden.

2.4.	wiederholte befristete Überlassung	
	Die Gebühren für die Vorbereitung, Inbetriebnahme und Nutzung der wiederholt befristet überlassenen Übertragungswege werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit dem Nutzer vereinbart.	
3.	<b>Sonstige Leistungen</b>	
9999	Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen der Deutschen Post werden nach den geltenden Preisbestimmungen <sup>1</sup> berechnet:	
	a) Herstellen einer Kabelanlage zwischen der festgelegten Übergabestelle des Fernmeldenetzes der Deutschen Post und der leitungsgebundenen Fernmeldeanlage des Genehmigungsinhabers, sofern die Anlage ausschließlich für den Genehmigungsinhaber hergestellt und von diesem genutzt wird,	
	b) Errichten und Abbauen von Kabel- oder Freileitungsanlagen für befristet überlassene Übertragungswege,	
	c) Arbeiten, die auf Antrag des Genehmigungsinhabers an dessen Endeinrichtungen ausgeführt werden,	

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 251 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1210 des Gesetzblattes).

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	d) Projektierung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung und Abbau von Kabel- oder Freileitungsanlagen des Genehmigungsinhabers,	
	e) das Beaufsichtigen der Arbeiten für das Errichten oder Ändern von Kabel- oder Freileitungsanlagen des Genehmigungsinhabers, wenn diese Arbeiten nicht von der Deutschen Post ausgeführt werden,	
	f) Arbeiten zur Mitnutzung von Kabelkanal- oder Freileitungsanlagen der Deutschen Post (Aufbringen von Luftkabeln auf vorhandene Gestänge oder Verlegen von Kabeln in Kabelkanalanlagen sowie das Auswechseln gestörter Kabelabschnitte und das Abbauen dieser Anlagen),	
	g) Durchführen der technischen Abnahme sowie besondere Überprüfungen auf Grund festgestellter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder die Auflagen zur Genehmigung,	
	h) das Eingrenzen einer vom Nutzer gemeldeten Störung, wenn diese von der Fernmeldeanlage des Nutzers verursacht wird;	
	die Mindestgebühr beträgt	15,-

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	<b>II. Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen</b>	
	Vorbemerkungen	
	1. Bei unbefristeter Überlassung von Übertragungswegen bzw. bei der Mitnutzung einer Kabelkanal- oder Freileitungsanlage durch andere werden bis zum Beginn des regelmäßigen Abrechnungszeitraumes berechnet:	
	a) vom Bereitstellungstag bis Monatsende für jeden Kalendertag je einen Tagessatz,	
	b) ggf. weitere volle Monatsgebühren.	
9999	2. Als Tagessatz gilt	1/30 der jeweiligen Monatsgebühr.
	3. Bei befristeter Überlassung wird für jeden vollen oder begonnenen Tag ein Tagessatz berechnet. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, nicht ein Kalendertag. Die befristete Überlassung rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Bereitstellung beantragt wurde. Wenn der Antrag nicht auf eine bestimmte Uhrzeit lautet, beginnt die Gebührenpflicht um 12 Uhr.	
	4. Bei Unbenutzbarkeit überlassener Übertragungswege wird auf Antrag für jeden Zeitraum von 24 Stunden ein Tagessatz erstattet. Für die ersten 24 Stunden der Unbenutzbarkeit werden keine Gebühren erstattet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Dienst-	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	stelle der Deutschen Post von der Unbenutzbarkeit benachrichtigt wurde.		6413	Gebührenzone III Zu Nr. 6411 bis 6413: Hierzu gehören Übertragungswege, die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:	2 600,—
	5. Wird auf Antrag des Genehmigungsinhabers ein Übertragungsweg mit mehr als 2 Endstellen bereitgestellt, werden die Gebühren für jeden Teilübertragungsweg getrennt berechnet.			1. Der von der Deutschen Post bereitgestellte Übertragungsweg garantiert eine obere Übertragungsfrequenz $2,4 \text{ kHz} \leq f \leq 3,4 \text{ kHz}$ .	
	4. <b>Gebühren für die Überlassung von Übertragungswegen</b>			2. Vierdrahtübergabe an beiden Endstellen	
	4.1. Fernsprechtypische Übertragungswege			3. Gleichzeitige oder abwechselnde Verwendung für verschiedene Betriebsarten (Fernsprechen, Fernschreiben, Fernmeß-, Fernwirktechnik usw.)	
	4.1.1. Übertragungswege innerhalb eines Ortsnetzes			4. Ausschließliche Verwendung für eine andere Betriebsart als Fernsprechen (z. B. Bildung mehrerer Fernschreibkanäle usw.)	
	a) bei zweidrähtiger Führung (1 Doppelader)			b) Übertragungswege zur ausschließlichen Nutzung für Fernsprechen	
6200	in Ortsnetzen bis 10 000 Hauptanschlüssen	15,—	6211	Gebührenzone I	300,—
6201	in Ortsnetzen mit 10 001 bis 100 000 Hauptanschlüssen	25,—	6212	Gebührenzone II	1 000,—
6202	in Ortsnetzen mit mehr als 100 000 Hauptanschlüssen	35,—	6213	Gebührenzone III	2 000,—
	b) bei vierdrähtiger Führung (2 Doppeladern)			Zu Nr. 6211 bis 6213: Die Gebühren werden berechnet, wenn die Deutsche Post einen Übertragungsweg bereitstellt, der eine maximale obere Übertragungsfrequenz von 2,4 kHz zuläßt, der ausschließlich für Fernsprechen genutzt und an einer oder beiden Endstellen zweidrähtig übergeben wird.	
6400	in Ortsnetzen bis 10 000 Hauptanschlüssen	30,—		c) Übertragungswege für die Datenübertragung	
6401	in Ortsnetzen mit 10 001 bis 100 000 Hauptanschlüssen	50,—	6315	Gebührenzone I	560,—
6402	in Ortsnetzen mit mehr als 100 000 Hauptanschlüssen	70,—	6316	Gebührenzone II	1 820,—
	Zu Nrn. 6200 bis 6202 und 6400 bis 6402:		6317	Gebührenzone III	3 640,—
	Als Berechnungsgrundlage gilt stets die Überlassung von Doppeladern (DA), auch wenn einzelne Adern überlassen werden. Werden für einen überlassenen Übertragungsweg mehr als 2 DA benötigt, werden die Gebühren für die Überlassung von 1 DA (Nr. 6200–6202) bzw. 2 DA (Nr. 6400–6402) entsprechend mehrfach angesetzt.			4.2. Fernschreibtypische Übertragungswege	
	c) bei Einschaltung von übertragungstechnischen Einrichtungen			4.2.1. innerhalb eines Ortsnetzes	
6405	in Ortsnetzen bis 10 000 Hauptanschlüssen	90,—		Hier gelten die Gebühren gemäß Nrn. 6200 bis 6202, 6400 bis 6402 und 6405 bis 6407.	
6406	in Ortsnetzen mit 10 001 bis 100 000 Hauptanschlüssen	110,—		4.2.2. zwischen Ortsnetzen	
6407	in Ortsnetzen mit mehr als 100 000 Hauptanschlüssen	130,—		a) für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 50 Baud	
	Zu Nr. 6405 bis 6407:		6301	Gebührenzone I	120,—
	Diese Gebühren werden anstelle der Gebühren Nrn. 6200 bis 6202 und 6400 bis 6402 erhoben, wenn die Einschaltung von Verstärkern und/oder anderen übertragungstechnischen Einrichtungen auf Grund der beantragten Parameter oder Betriebsart erforderlich ist.		6302	Gebührenzone II	400,—
	4.1.2. Übertragungswege zwischen Ortsnetzen		6303	Gebührenzone III	800,—
	a) Übertragungswege für alle von der Deutschen Post zugelassenen Betriebsarten außer für Datenübertragung			b) für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 100 Baud	
6411	Gebührenzone I	400,—	6305	Gebührenzone I	150,—
6412	Gebührenzone II	1 300,—	6306	Gebührenzone II	500,—
			6307	Gebührenzone III	1 000,—
				c) für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 Baud	
			6310	Gebührenzone I	200,—
			6311	Gebührenzone II	650,—
			6312	Gebührenzone III	1 300,—
				d) für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 300 Baud	
			6320	Gebührenzone I	250,—
			6321	Gebührenzone II	800,—
			6322	Gebührenzone III	1 600,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	Zu Nrn. 6301 bis 6312; 6320 bis 6322:	
	1. Diese Gebühren gelten auch, wenn der Fernschreibübertragungsweg für andere, von der Deutschen Post zugelassene Betriebsarten (z. B. für Datenübertragungen) genutzt wird.	
	2. Für die Datenübertragung gelten die Gebühren nur, wenn der Übertragungsweg über ein WT- bzw. ZT-System geschaltet wird. Werden hierfür Fernsprechübertragungswege genutzt, gelten die Gebühren Nr. 6315 bis 6317.	
	4.3. Übertragungswege für Hör- und Fernseh-Rundfunk	
	4.3.1. Übertragungswege für Tonkanäle	
	a) mit einer Bandbreite bis 3,4 kHz Hierfür gelten die Gebühren gemäß Nrn. 6200 bis 6202, 6400 bis 6402, 6405 bis 6407 bzw. 6411 bis 6413.	
6220	innerhalb eines Ortsnetzes	80,-
	zwischen Ortsnetzen	
6221	Gebührenzone I	400,-
6222	Gebührenzone II	1 300,-
6223	Gebührenzone III	2 600,-
	c) mit einer Bandbreite bis 10 kHz	
6230	innerhalb eines Ortsnetzes	110,-
	zwischen Ortsnetzen	
6231	Gebührenzone I	500,-
6232	Gebührenzone II	1 600,-
6233	Gebührenzone III	3 200,-
	d) mit einer Bandbreite bis 15 kHz	
6240	innerhalb eines Ortsnetzes	140,-
	zwischen Ortsnetzen	
6241	Gebührenzone I	600,-
6242	Gebührenzone II	1 900,-
6243	Gebührenzone III	3 800,-
	Zu Nr. 6220 bis 6243: Die Gebühren für Tonkanäle über Richtfunkverbindungen werden auf der Grundlage der Gebühren Nr. 6220 bis 6243 vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert festgesetzt.	
	4.3.2. Übertragungswege für Bildkanäle Die Gebühren für Bildkanäle werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert festgesetzt.	
	4.4. Übertragungswege für Multiplexeinrichtungen	
	4.4.1. Multiplexeinrichtungen für fernschreibtypische Kanäle Hierfür gelten die Gebühren gemäß Nrn. 6200 bis 6202, 6400 bis 6402, 6405 bis 6407 bzw. 6411 bis 6413.	
	4.4.2. Multiplexeinrichtungen für fernsprechtypische Kanäle	
	4.4.2.1. mit analoger Signalübertragung	
	a) Primärgruppenübertragungswege	
6260	innerhalb eines Ortsnetzes	200,-
	zwischen Ortsnetzen	
6261	Gebührenzone I	2 500,-

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
6262	Gebührenzone II	8 000,-
6263	Gebührenzone III	16 000,-
	Zu Nr. 6260 bis 6263: Diese Gebühren werden auch für Z 12-Grundleitungen berechnet.	
	b) V 24-Übertragungswege	
6460	innerhalb eines Ortsnetzes	400,-
	zwischen Ortsnetzen	
6461	Gebührenzone I	5 000,-
6462	Gebührenzone II	16 000,-
6463	Gebührenzone III	32 000,-
	Zu Nr. 6460 bis 6463: Die Gebühren werden für Vierdraht-Grundleitungen berechnet. Sie gelten auch, wenn darüber Multiplexeinrichtungen mit weniger als 24 Kanälen betrieben werden.	
	c) Sekundärgruppenübertragungswege	
6470	innerhalb eines Ortsnetzes	1 000,-
	zwischen Ortsnetzen	
6471	Gebührenzone I	12 000,-
6472	Gebührenzone II	40 000,-
6473	Gebührenzone III	80 000,-
	4.4.2.2. mit digitaler Signalübertragung	
	a) für ein 2 Mbit/s-System (PCM 30)	
6490	innerhalb eines Ortsnetzes	500,-
	zwischen Ortsnetzen	
6491	Gebührenzone I	6 000,-
6492	Gebührenzone II	20 000,-
6493	Gebührenzone III	40 000,-
	b) für ein 8 Mbit/s-System (PCM 120)	
6475	innerhalb eines Ortsnetzes	2 000,-
	zwischen Ortsnetzen	
6476	Gebührenzone I	24 000,-
6477	Gebührenzone II	80 000,-
6478	Gebührenzone III	160 000,-
	c) für ein 32 Mbit/s-System (PCM 480)	
6485	innerhalb eines Ortsnetzes	8 000,-
	zwischen Ortsnetzen	
6486	Gebührenzone I	96 000,-
6487	Gebührenzone II	320 000,-
6488	Gebührenzone III	640 000,-
	4.5. Multiplexeinrichtungen für Datenübertragung mit 48 Kbit/s	
	a) Unbefristete Bereitstellung Für die unbefristete Bereitstellung derartiger Übertragungswege gelten die Gebühren gemäß Nrn. 6260 bis 6263 bzw. 6460 bis 6463.	
	b) Bereitstellung in der verkehrsschwachen Zeit	
6495	Gebührenzone I	1 500,-
6496	Gebührenzone II	5 500,-
6497	Gebührenzone III	11 000,-
	Zu Nr. 6495 bis 6497: 1. Diese Gebühren werden anstelle der Gebühren Nrn. 6261 bis 6263 bzw. 6461 bis 6463 für Übertragungswege zur Datenübertragung mit 48 Kbit/s angewendet, wenn sie ausschließlich innerhalb der verkehrsschwachen Zeit überlassen werden.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	2. Als verkehrsschwache Zeit gelten in der Gebührenzone I die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Gebührenzonen II und III die Zeiten montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig.			2. Für das Aufbringen der Luftkabel, das Instandsetzen sowie das Abbauen der Freileitungen werden Gebühren nach Abschnitt I/3 (Sonstige Leistungen) berechnet.	
	3. Für die wiederholten Bereitstellungen des Übertragungsweges zu den vereinbarten Zeiten werden keine Schaltgebühren erhoben.		5.2. Kabelkanalanlagen		
	4. Für die unbefristet überlassenen Übertragungswege von den Endstellen zu den Übergangsstellen der TF-Weitverkehrsbeziehungen sind zusätzlich Gebühren gemäß Nr. 6460 zu berechnen.		6512	bei alleiniger Nutzung einer Öffnung, je 100 m	3,30
5. <b>Gebühren für das Mitnutzen von Freileitungs- oder Kabelkanalanlagen der Deutschen Post durch Kabel anderer</b>			6514	bei Nutzung einer bereits belegten Öffnung, je 100 m	2,-
5.1. Freileitungsanlagen				Zu Nr. 6512 bis 6514:	
Nutzung vorhandener Gestänge der Deutschen Post durch				1. Die Längen werden auf volle 100 m aufgerundet.	
6502 Luftkabel bis zu 10 Doppeladern, je km		8,-		2. Für das Verlegen, Instandsetzen und Abbauen der Kabel werden Gebühren nach Abschnitt I/3 (Sonstige Leistungen) berechnet.	
6503 Zuschlag für jede weiteren 5 Doppeladern, je km		-,75	6. <b>Gebühren für das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen untereinander oder mit Funkanlagen</b>		
Zu Nr. 6502 bis 6503:			6520	Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen untereinander	15,-
1. Die Längen werden auf volle km aufgerundet.			6521	Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen mit Funkanlagen	15,-
				Zu Nr. 6520:	
				Die Gebühr wird von jedem Inhaber erhoben, wenn Anlagen verschiedener Inhaber zusammengeschaltet sind.	

